

Protokollauszug Sitzung des Prüfungsausschusses vom 02.06.2015

Beschluss über die Festlegung eines Leitfadens zur Durchführung von schriftlichen Prüfungen

TOP 4: Festlegung eines Leitfadens zur Durchführung von schriftlichen Prüfungen

Das Prüfungsamt hat einen Leitfaden zur Durchführung von schriftlichen Prüfungen im Fachbereich UW/UR vorbereitet, der allen Prüfern und Aufsichtskräften zur Beachtung übergeben werden soll. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beraten hierüber und arbeiten Änderungen ein. Der Vorsitzende betont, dass mit den Assistenten/Assistentinnen zu klären ist, dass nach Abgabe/Einsammeln der Klausuren eine Überprüfung auf Vollständigkeit, ob alle Teilnehmenden die Bearbeitung abgegeben haben, erfolgen muss.

Folgender Beschlussvorschlag wird zur Abstimmung gestellt:

Der Prüfungsausschuss UW/UR beschließt, den Leitfaden zur Durchführung von schriftlichen Prüfungen im Fachbereich UW/UR und die darin enthaltenen Regelungen mit den besprochenen Änderungen als verbindlich festzulegen (Anlage). Dieser Leitfaden soll allen Prüfenden und Aufsichtskräften zur Beachtung übergeben werden.

Abstimmung: Dem Vorschlag wird einstimmig entsprochen.

Leitfaden zur Durchführung einer schriftlichen Prüfung im Fachbereich

UW/UR

Stand 02.06.2015

1. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung: Anmeldung im QIS und Ausweismöglichkeit

- keine Anmeldung im QIS → Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt bis zur Prüfung und Entscheidung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- keine Vorlage des Studierenden- bzw. Lichtbildausweis → Ausschluss von der Prüfung

2. Vor der Prüfung

- Jacken und Taschen vom Sitzplatz entfernen, Mobiltelefone und andere technische Empfangsgeräte deaktivieren und in die Taschen legen
- Belehrung über die gesundheitliche Verfassung und Prüfungsfähigkeit:
„Jeder, der sich aus gesundheitlich Gründen nicht in der Lage fühlt, die anstehende Prüfung durchzuführen, soll nun bitte den Raum verlassen. Sollten Sie während der Klausur aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen, dann geben Sie dies bei der Aufsicht bekannt. In beiden Fällen ist ein ärztliches Attest und eine schriftliche formlose Begründung beim Prüfungsamt unverzüglich vorzulegen. (3-Tages-Frist= 3 Werktage nach dem Prüfungstermin)“. Wer bereits in der Amtsarztspflicht ist, muss zusätzlich ein amtsärztliches Attest mit dem Beschwerdebild vorlegen.“
- Erlaubte Hilfsmittel in der Klausur benennen, Hinweis auf Beschluss Prüfungsausschuss vom 12.06.2013 über unzulässige Einträge in Gesetzen
- Hinweis, dass bei Störung bzw. einem entdeckten Täuschungsversuch der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen wird, dies kann sein:
 - miteinander sprechen bzw. in sonstiger Weise zu versuchen die Lösungen anderer Teilnehmer in Erfahrung zu bringen
 - Diskussion und Störung der anderen Teilnehmer bei einem entdeckten Täuschungsversuch
 - Taschen zu öffnen, Mitschriften oder Bücher neben sich liegen zu haben bzw. das Mobiltelefon zu verwenden
 - seinen Platz ohne zwingenden Grund zu verlassen bzw. den Anweisungen der Aufsichtsperson nicht Folge zu leisten

3. Während der Prüfung

- Toilettengänge dürfen nicht verwehrt werden
- Abbruch der Prüfung wegen gesundheitlicher Beschwerden → Vermerk der Uhrzeit und namentliche Erfassung im Protokoll. Den Studierenden hinweisen, dass er ein ärztliches Attest und die Gründe für den Abbruch unverzüglich, spätestens bis zum dritten Werktag nach der Prüfung dem Prüfungsamt vorlegen muss. (§ 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung)
- Vorzeitige Abgabe liegt im Ermessen der Aufsichtsperson
- Störung während der Prüfung (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung):
 - evtl. Ermahnung
 - im Wiederholungsfall Ausschluss von der Prüfung: Im Protokoll Uhrzeit und Grund vermerken

- Täuschungsversuch während der Prüfung (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung):
 - Sicherung der Beweise
 - Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. Beschluss des PA vom 24.04.2013 (d.h. Student/in darf Prüfung beenden)
 - Im Protokoll Uhrzeit, Grund und Beweise vermerken

4. Nach der Prüfung

- Abgabe/Einsammeln der Prüfungen und Überprüfung auf Vollständigkeit
- Prüfungen von Studenten mit entdecktem Täuschungsversuch mit Protokollnotiz und evtl. Täuschungsmaterialien (Beweisen) an den Prüfer zur Stellungnahme, ob aus seiner Sicht eine Täuschung vorliegt, weitergeben, danach mit der Stellungnahme an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterleiten zur Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt.
Nach der Entscheidung gehen die Unterlagen an das Prüfungsamt zur weiteren Bearbeitung (Erstellung Bescheid)
- Prüfungsunterlagen von Studierenden, die die Prüfung abgebrochen haben, weiterleiten an das Prüfungsamt mit Beifügung ausgefüllter Protokollnotiz
- Alle ordnungsgemäß abgegebenen Prüfungen gehen an den Prüfer zur Bewertung.

5. Besonderheit: Mitschreiben unter Vorbehalt während Widerspruchsverfahren

Studierende, die den Prüfungsanspruch verloren haben, sich jedoch im Widerspruchsverfahren befinden, dürfen die nächste Wiederholungsprüfung unter Vorbehalt mitschreiben.

Hierfür gibt es einen Vordruck, den diese Studierenden dann mit zur Prüfung bringen.

Deren Unterlagen sind direkt nach der Prüfung dem Prüfungsamt weiterzuleiten, da eine Bewertung der Prüfung vom Ausgang des Widerspruchsverfahrens abhängt

Zur Vereinfachung der Protokollierung wurde ein Vordruck erstellt, der von den Aufsichtskräften verwendet werden kann